

21.12.01**V - In**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

A. Zielsetzung

Das Aufgabenspektrum des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr zum Schutz deutscher Bundeswehrangehöriger im Einsatzgebiet soll ausgeweitet werden, um die Einsatzbereitschaft und die Sicherheit der Angehörigen des deutschen Kontingents zu gewährleisten. Die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr an den MAD soll auf eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden.

B. Lösung

Der MAD wird ermächtigt, bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr die Einsatzbereitschaft der Truppe und das Bundeswehrkontingent zu schützen sowie bei der Identifizierung betroffener Bundeswehrangehöriger das Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr zu nutzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Fristablauf: 01.02.02

Bundesrat

Drucksache 1078/01

21.12.01

V – In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes
(1. MADGÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 2001

022 (231) - 370 10 - Ma 1/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes
(1. MADGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



Fristablauf: 01.02.02

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904), wird wie folgt geändert:

1. Es werden
 - a) in § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und letzter Halbsatz und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 jeweils die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“,
 - b) in § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ und
 - c) in § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 9 die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr abrufen. Die Verantwortung für den einzelnen Abruf trägt der Militärische Abschirmdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es regelt in einer Dienstvorschrift

 1. den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes,
 2. das bei einem Abruf zu beachtende Verfahren,
 3. die bei einem Abruf einzeln oder kumulativ einzugebenden Daten einschließlich der Suche mit unvollständigen Angaben,
 4. die Begrenzung der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß,
 5. die Löschung der auf einen Abruf übermittelten, aber nicht mehr benötigten Daten und

6. die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass und vor Änderung der Dienstvorschrift anzuhören.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach § 2 werden die Wörter „und § 14“ eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14.

Sammlung von Informationen auf besondere Anordnung des Bundesministers der Verteidigung

(1) Der Militärische Abschirmdienst sammelt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die anlässlich einer besonderen Auslandsverwendung der Bundeswehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes oder anlässlich einer humanitären Maßnahme zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind, und wertet sie aus.

(2) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich, Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erheben, richten sich die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der Informationen nach den §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Die Erhebung der Informationen darf im Übrigen nur im Benehmen mit den zuständigen Verfassungsschutzbehörden erfolgen und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Die Unterrichtung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Informationen, die für die Aufgabenerfüllung des Militärischen Abschirmdienstes nach Absatz 1 erforderlich sein können.

(4) Wird der Militärische Abschirmdienst im Rahmen des Absatzes 1 tätig, arbeiten er und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammen. Sie unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das erweiterte Aufgabenspektrum der Bundeswehr hat in vielen Bereichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Er erfasst auch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz, MADG), das bisher nicht zweifelsfrei eine Verwendung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zum Schutz eines deutschen Bundeswehrkontingents im Auslandseinsatz zulässt.

Die bisherigen Auslandseinsätze haben gezeigt, dass auf den Schutz der Truppe durch den MAD als Teil der Streitkräfte in seinen nachrichtendienstlichen Aufgabenbereichen nicht verzichtet werden kann.

Die Bedrohung der militärischen Sicherheit und der persönlichen Sicherheit der Bundeswehrangehörigen bei einer Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Friedensmissionen ist grundsätzlich anders einzuschätzen als im Inland. Auslandseinsätze der Bundeswehr unterliegen einem breiten Bedrohungsspektrum. Es reicht von den allgemeinen Konfliktrisiken, die von Kampfhandlungen regulärer oder irregulärer Streitkräfte der Konfliktparteien ausgehen, über die klassischen Erscheinungsformen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der Spionage, Sabotage und Zersetzung durch sicherheitsgefährdende Kräfte bis zum Terrorismus und zur Kriminalität in vielen Ausprägungsformen. Zusätzliche Risiken, wie ein weitgehend unbekanntes örtliches und soziales Umfeld, instabile politische Verhältnisse, die sich insbesondere durch enge Verflechtungen von Extremismus/Terrorismus, Nachrichtendiensten und Kriminalität mit Politik und Administration in den Einsatzgebieten zeigen, unzureichende oder fehlende Informationsbeziehungen zu örtlichen Sicherheitsbehörden und nicht zuletzt die Gefahr von Gewaltaktionen terroristischer oder ideologisch beeinflusster Gruppen oder Einzeltäter erfordern verstärkte Sicherheitsanstrengungen, um die Einsatzbereitschaft der Truppe zu gewährleisten. Es ist nicht hinnehmbar, dass Soldaten im Ausland - trotz größerer Gefährdung - einen geringeren Schutz erfahren als im Inland.

Mit zunehmender Einsatzdauer verlagert sich der Schwerpunkt der Gefährdung von allgemeinen Konfliktrisiken zur Bedrohung durch sicherheitsgefährdende Kräfte. Dieser Bedrohung kann wirksam nur durch qualifizierte Abwehrarbeit begegnet werden. Offene Abwehrarbeit reicht

nicht aus, um sicherheitserhebliche Vorkommnisse zu klären und erforderliche Informationen über sicherheitsgefährdende Kräfte zu gewinnen. Vielmehr sind in der Regel verdeckte Maßnahmen notwendig, die von nachrichtendienstlich geschulten, erfahrenen Soldaten ausgeführt werden müssen. Die Ermittlungsergebnisse müssen in ein qualifiziertes, zentral durch den MAD zu erstellendes nachrichtendienstliches Lagebild einfließen. Nur so können sie übergeordnet und dezidiert nachrichtendienstlich bewertet und an die örtlichen Kräfte weitergegeben werden. Solche eigenen verwertbaren Erkenntnisse sind für einen qualifizierten Informationsaustausch mit den abwehrenden Diensten der Partnernationen unabdingbar.

Diese dem MAD zukünftig zu übertragenden Aufgaben können nicht durch den Bundesnachrichtendienst (BND) wahrgenommen werden. Dieser sammelt als Auslandsaufklärungsdienst der Bundesrepublik Deutschland zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Er betreibt eine strategische Aufklärung. Die rein abwehrorientierte Informationssammlung obliegt ihm - abgesehen von der übergeordneten Aufklärung gegnerischer Nachrichtendienste (Gegenspionage), des internationalen Terrorismus und der Eigensicherung - hingegen nicht. Zur Regelung von Fällen, in denen sich die Aufgabengebiete überschneiden, wird in das Gesetz eine Verpflichtung zur intensiven Zusammenarbeit zwischen MAD und BND aufgenommen.

Auch die Truppe selbst kann diese Aufgabe nicht übernehmen. Ein effektiver Schutz eines Bundeswehrkontingents ist - das haben die Einsätze deutscher Streitkräfte im früheren Jugoslawien gezeigt - nur durch den MAD gewährleistet.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, das Aufgabenspektrum des MAD bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr auf den Schutz deutscher Bundeswehrkontingente im Einsatzgebiet auszuweiten, um die Einsatzbereitschaft und die Sicherheit der Angehörigen des deutschen Kontingents zu gewährleisten. Dies erfordert für diese Aufgabe notwendigerweise die Einbeziehung sonstiger sicherheitsgefährdender Bestrebungen oder Tätigkeiten ohne verfassungsfeindlichen oder spionagebedingten Hintergrund sowie die Möglichkeit zur Abwehr von Tätern, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören.

Eine Ergänzung des MAD-Gesetzes ist auch notwendig, um die automatisierte Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr

(PERFIS) - wie vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz schon länger gefordert - auf eine gesicherte Rechtsgrundlage zu stellen. Der MAD ist auf den unmittelbaren Zugriff auf bestimmte Grundpersonaldaten aus PERFIS unbedingt angewiesen. Im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung richten und von Angehörigen des Geschäftsbereichs ausgehen oder ausgehen sollen, muss der MAD zur Vermeidung rechtswidriger Ermittlungen wegen fehlender Zuständigkeit die Bundeswehruzugehörigkeit des Betroffenen über den Zugriff auf bzw. den Abgleich mit PERFIS überprüfen können. Außerdem muss das frühzeitige Bekanntwerden von Ermittlungen des MAD aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Belange des Betroffenen vermieden werden. Eine Abfrage der Personenzentraldatei (PZD) des MAD reicht immer dann nicht aus, wenn diese Person nicht in der PZD gespeichert ist, insbesondere wenn Personen identifiziert werden müssen, zu denen mangels Erkenntnissen zu Bestrebungen oder Tätigkeiten bzw. mangels beantragter oder abgeschlossener Sicherheitsüberprüfung Daten in der PZD nicht enthalten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§§ 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 MADG)

Die Bezeichnung der obersten Bundesbehörden wird auf die sächliche Form umgestellt (Beschluss der Bundesregierung vom 20. Januar 1993 - GMBL., S. 46). Nicht betroffen ist die neue Regelung in § 14 Absatz 1 (siehe Nummer 3), nach welcher der MAD auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung tätig wird. Die Anordnungsbefugnis aus dieser Bestimmung steht dem Inhaber des Ministeramtes als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte unmittelbar zu.

Zu Nummer 2 (§ 10 MADG)

a) § 10 Absatz 2 Satz 2 ermächtigt den MAD bei der Identifizierung betroffener Bundeswehrangehöriger zur Nutzung des PERFIS. Die Vorschrift trägt datenschutzrechtlichen Forderungen Rechnung und gewährleistet eine am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtete und angemessene Nutzung.

Der MAD muss auf die im Gesetz genannten Daten von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, zugreifen können, um zur Erfüllung der ihm im MAD-Gesetz zugewiesenen Aufgaben seine Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 1 MADG kurzfristig festzustellen. Hierzu ist ein automatisierter Zugriff auf PERFIS unerlässlich.

Der Bundeswehr steht mit diesem System ein Datenbestand zur Verfügung, aus dem die notwendigen Informationen verzugslos zu erlangen sind. Der automatisierte Zugriff stellt sicher, dass die an die Zuständigkeitsfeststellung anschließenden Ermittlungen nicht vorzeitig bekannt werden und damit deren Erfolg gefährden. Zugleich wird der Gefahr vorgebeugt, dass durch vorzeitiges Bekanntwerden der verdachtsauslösenden Tatsachen gegenüber Dritten schutzwürdige Interessen des Betroffenen verletzt werden.

§ 10 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass bei einem automatisierten Abruf nur Grunddaten des Betroffenen, d. h. der Familienname, der Vorname, frühere Namen, das Geburtsdatum, der Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende, übermittelt werden dürfen. Die Verantwortung für jeden einzelnen Abruf trägt als Empfänger und abrufende Stelle der MAD. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Weitere aus Datenschutzgründen zu regelnde Einzelheiten des Abrufverfahrens, insbesondere den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des MAD, die bei einem Abruf zu verwendenden Datenfelder und den Umfang der auf einen Abruf übermittelten Daten und Datensätze wird das Bundesministerium der Verteidigung in einer Dienstvorschrift festlegen.

Diese Regelungen sind insbesondere deshalb erforderlich, weil der MAD bei der Feststellung seiner Zuständigkeit nicht nur die Bundeswehrzugehörigkeit einer namentlich bekannten Person abrufen, sondern auch seine Zuständigkeit hinsichtlich möglicher Zugehörigkeit einer nicht durch den Namen bezeichneten Person feststellen können muss. In Einzelfällen, in denen beispielsweise der Name und das Geburtsdatum des Betroffenen unbekannt sind und daher ein Abruf nur mit anderen Identifikationsmerkmalen möglich ist, kann das System eine Mehrzahl von Personendatensätzen auswerfen. Es ist daher geboten, die Suche mit unvollständigen Daten im Einzelnen zu regeln. Dabei ist insbesondere auch die Zahl der auf solche Anfragen hin auszugebenden Datensätze auf das für die Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen. Der zu ermittelnde Lebenssachverhalt muss hierbei in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung auch zu regeln, dass und wie auf einen Abruf hin übermittelte, aber nicht mehr benötigte personenbezogene Daten gelöscht werden. Schließlich legt § 10 Absatz 2 Satz 5 Nr. 6 fest, dass in der Dienstvorschrift die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln sind.

§ 10 Absatz 2 Satz 6 stellt sicher, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass der Dienstvorschrift und bei jeder Änderung angehört wird.

b) Die Anpassung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 13 MADG)

Die Regelung stellt sicher, dass auch für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Inland gemäß § 14 MADG ebenso wie für die Aufgaben des MAD gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 MADG die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes keine Anwendung finden können.

Zu Nummer 4 (§ 14 MADG)

§ 14 Absatz 1 ermöglicht es dem MAD, bei besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 2 des Soldatengesetzes, also insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von VN-Missionen, die Einsatzbereitschaft der Truppe zu sichern und das Bundeswehrrkontingent zu schützen. Als besondere Auslandsverwendungen gelten Einsätze, die „auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung, oder einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden“. Des Weiteren kann der MAD humanitäre Maßnahmen der Streitkräfte absichern, die in einem gefährlichen Umfeld stattfinden und den Schutz durch den MAD notwendig erscheinen lassen.

In jedem Einzelfall muss der Bundesminister der Verteidigung als Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte einen solchen Einsatz des MAD anordnen. Damit wird dessen Ausnahmecharakter unterstrichen.

Bei einem Auslandseinsatz der Bundeswehr beschränkt sich die Aufgabe des MAD darauf, die Einsatzbereitschaft und den Schutz der Angehörigen des deutschen Kontingents zu sichern. Erfasst wird damit nur der Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Der MAD hat lediglich die Abschilderung der eingesetzten Kräfte sicherzustellen und keine allgemeine Aufklärung zum Schutz von Rechtsgütern außerhalb der Bundeswehr zu betreiben.

In Erfüllung dieser Aufgabe wehrt der MAD extremistische und terroristische Bestrebungen sowie Sabotage- und Spionagetätigkeiten ab, wenn sie das Bundeswehrrkontingent betreffen. Dabei werden in den Abschilderungsauftrag des MAD sonstige sicherheitsgefährdende Bestrebungen oder Tätigkeiten von Personen oder Personengruppen einbezogen. Der MAD schützt das deutsche Kontingent im Einsatz auch vor Gefährdungen ohne verfassungsfeindlichen oder spionagebedingten Hintergrund, z.B. vor terroristischen oder auf Sabotage zielenden

Handlungen einzelner Personen oder Gruppierungen. Um einen effektiven Schutz eines Bundeswehrkontingents im Einsatz zu sichern, entfällt zwangsläufig die Eingrenzung des Täterkreises auf Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Ein effektiver Schutz setzt voraus, dass auch Außentäter erfasst werden können.

Die Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 1 macht für den MAD die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der im Inland erhobenen Informationen, die zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe und zum Schutz eines Bundeswehrkontingentes im Auslandseinsatz erforderlich sind, vom Vorliegen der Voraussetzungen abhängig, die für die bisherige Erfüllung der Aufgaben des MAD im Geltungsbereich des Gesetzes galten. Dies bedeutet, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der insoweit im Inland erhobenen personenbezogenen Informationen, insbesondere tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Erhebung für die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe und zum Schutz des Bundeswehrkontingentes im Ausland vorliegen müssen und auch die strenge Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Die Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 knüpft die Befugnis des MAD zur Erhebung personenbezogener Informationen im Inland zum Schutz des Bundeswehrkontingentes im Auslandseinsatz an die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde und daran, dass anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhaltes gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Dies ist deshalb notwendig, weil auch Personen erfasst werden können, die nicht dem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Zugleich wird durch die Möglichkeit in Satz 3, das Benehmen für eine Reihe gleichgelagerter Fälle herstellen zu können, sichergestellt, dass der MAD in diesen Fällen die erforderlichen Informationen zeitgerecht sammeln kann.

§ 14 Absatz 3 stellt sicher, dass Bundesbehörden (z.B. eine Auslandsvertretung) den MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 14 Absatz 1 über alle gegen ein im Ausland eingesetztes Bundeswehrkontingent gerichteten sicherheitsgefährdenden Aktivitäten unterrichten sollen.

Die in § 14 Absatz 4 geschaffenen Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst und zur gegenseitigen Unterrichtung lehnen sich an die für den MAD und die Verfassungsschutzbehörden gemäß § 3 Absatz 1 und 3 MADG geltende Zusammenarbeits- und Unterrichtsverpflichtung an.

F. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

G.

H. 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.02.02

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes
(1. MADGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

17.01.02

V - In

Berichtigung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes
(1. MADGÄndG)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 17. Januar 2002 - 022 (231) - 370 10 - Ma 1/01 - folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Herrn Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 21. Dezember 2001 wurde der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes übersandt. Der Gesetzentwurf bedarf aufgrund des am 11. Januar 2002 verkündeten Terrorismusbekämpfungsgesetzes (BGBl. I S. 361) folgender redaktioneller Anpassungen:

Der Einleitungssatz ist wie folgt zu ändern:

„Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:“

Artikel 1 Nummer 2 b) (zu § 10 MAD-Gesetz) ist wie folgt zu ändern:

„In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.“

Diese Änderung ist erforderlich, da durch Artikel 2 Nummer 4 b) des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ein neuer Absatz 3 in § 10 des MAD-Gesetzes eingefügt und die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 4 und 5 wurden. Diese Änderung müsste dann ebenfalls in der Begründung erfolgen.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ergänzen:

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) findet insoweit keine Anwendung.

Diese redaktionelle Änderung ist erforderlich, da durch den Befehl des Artikel 22 Abs. 2 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes unter anderem das MAD-Gesetz am 11. Januar 2007 wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gelten würde. Die Intention der Befristung durch Artikel 22 Abs. 2 soll aber lediglich eine rechtzeitige und intensive Evaluation der mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffenen Befugnisse sicherstellen (siehe auch Art. 22 Abs. 3 des Terrorismusbekämpfungsgesetzes) und nicht eine im Anschluss an den 31. Dezember 2001 erfolgte Gesetzesänderung betreffen.

In der Begründung wäre dementsprechend wie folgt zu ergänzen:

„Zu Artikel 2

Artikel 2 Nummer 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 2 Nummer 2 verhindert, dass die vorliegenden Änderungen am 11. Januar 2007 wieder entfallen.

Die in der Anlage beigefügten Austauschseiten übersende ich daher mit der Bitte um entsprechende Korrektur.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des MAD-Gesetzes (1. MADGÄndG)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des MAD-Gesetzes

Das MAD-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2977), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. Es werden
 - a) in § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und letzter Halbsatz und Abs. 3 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 jeweils die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“,
 - b) in § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „dem Bundesminister“ durch die Wörter „dem Bundesministerium“ und
 - c) in § 4 Abs. 1 Satz 3 und § 9 die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben darf er zur Feststellung, ob eine Person dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung angehört oder in ihm tätig ist, den Familiennamen, den Vornamen, frühere Namen, das Geburtsdatum, den Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende des Betroffenen aus dem Personalführungs- und Informationssystem der Bundeswehr abrufen. Die Verantwortung für den einzelnen Abruf trägt der Militärische Abschirmdienst. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Es regelt in einer Dienstvorschrift

 1. den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des Militärischen Abschirmdienstes,
 2. das bei einem Abruf zu beachtende Verfahren,
 3. die bei einem Abruf einzeln oder kumulativ einzugebenden Daten einschließlich der Suche mit unvollständigen Angaben,
 4. die Begrenzung der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatensätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß,
 5. die Löschung der auf einen Abruf übermittelten, aber nicht mehr benötigten Daten und

6. die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlass und vor Änderung der Dienstvorschrift anzuhören.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach der Ziffer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 2“ werden die Wörter „und § 14“ eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Sammlung von Informationen auf besondere Anordnung des Bundesministers der Verteidigung

(1) Der Militärische Abschirmdienst sammelt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, die anlässlich einer besonderen Auslandsverwendung der Bundeswehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Soldatengesetzes oder anlässlich einer humanitären Maßnahme zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Truppe oder zum Schutz der Angehörigen, der Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung erforderlich sind, und wertet sie aus.

(2) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich, Informationen einschließlich personenbezogener Daten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erheben, richten sich die Erhebung, weitere Verarbeitung und Nutzung der Informationen nach den §§ 4 bis 8 und 10 bis 12. Die Erhebung der Informationen darf im Übrigen nur im Benehmen mit den zuständigen Verfassungsschutzbehörden erfolgen und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre. Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(3) Die Unterrichtung nach § 10 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Informationen, die für die Aufgabenerfüllung des Militärischen Abschirmdienstes nach Absatz 1 erforderlich sein können.

(4) Wird der Militärische Abschirmdienst im Rahmen des Absatzes 1 tätig, arbeiten er und der Bundesnachrichtendienst im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zusammen. Sie unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) findet insoweit keine Anwendung.

§ 10 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass bei einem automatisierten Abruf nur Grunddaten des Betroffenen, d. h. der Familienname, der Vorname, frühere Namen, das Geburtsdatum, der Dienstgrad, die Dienststellennummer und das Dienstzeitende, übermittelt werden dürfen. Die Verantwortung für jeden einzelnen Abruf trägt als Empfänger und abrufende Stelle der MAD. Das Bundesministerium der Verteidigung überprüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Weitere aus Datenschutzgründen zu regelnde Einzelheiten des Abrufverfahrens, insbesondere den Kreis der zum Abruf berechtigten Angehörigen des MAD, die bei einem Abruf zu verwendenden Datenfelder und den Umfang der auf einen Abruf übermittelten Daten und Datensätze wird das Bundesministerium der Verteidigung in einer Dienstvorschrift festlegen.

Diese Regelungen sind insbesondere deshalb erforderlich, weil der MAD bei der Feststellung seiner Zuständigkeit nicht nur die Bundeswehrzugehörigkeit einer namentlich bekannten Person abrufen, sondern auch seine Zuständigkeit hinsichtlich möglicher Zugehörigkeit einer nicht durch den Namen bezeichneten Person feststellen können muss. In Einzelfällen, in denen beispielsweise der Name und das Geburtsdatum des Betroffenen unbekannt sind und daher ein Abruf nur mit anderen Identifikationsmerkmalen möglich ist, kann das System eine Mehrzahl von Personendatensätzen auswerfen. Es ist daher geboten, die Suche mit unvollständigen Daten im Einzelnen zu regeln. Dabei ist insbesondere auch die Zahl der auf solche Anfragen hin auszugebenden Datensätze auf das für die Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen. Der zu ermittelnde Lebenssachverhalt muss hierbei in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung auch zu regeln, dass und wie auf einen Abruf hin übermittelte, aber nicht mehr benötigte personenbezogene Daten gelöscht werden. Schließlich legt § 10 Absatz 2 Satz 5 Nr. 6 fest, dass in der Dienstvorschrift die Protokollierung aller Abrufe und die Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten zu regeln sind.

§ 10 Absatz 2 Satz 6 stellt sicher, dass der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vor dem Erlass der Dienstvorschrift und bei jeder Änderung angehört wird.

b) Die Anpassung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 10 Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 13 MADG)

F. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und verhindert, dass die Neuregelungen am 11. Januar 2007 wieder entfallen.

C. Kosten

G.

H. 1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.